

Telefon: 089/2353 - 82000

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung IV,
Branddirektion
GL 2

**Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG);
Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere
Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt München
(Feuerwehr-Aufwendungs- und Kostenersatzsatzung - FwAKS)**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12789

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 26.11.2024 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Die Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG (EU-AzRi) und der Beschluss „Arbeitszeit nach der EU-Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG und Brandsicherheitswachdienst und Sicherung der Einsatzbereitschaft in der Branddirektion“ (SV Nr. 20-26/V10532) vom 28.11.23, sowie weitere geänderte Kostenbestandteile im Bereich der Kostenkalkulation erfordern die Anpassung von Gebührensätzen des Brandsicherheitswachdienstes und von Feuerwehrereinsätzen, um in der korrekten Höhe abrechnen zu können.
Inhalt	Darstellung der geänderten Grundlage und ihrer Auswirkung auf den gewöhnlichen Feuerwehrwachdienst durch die Notwendigkeit der Planungen zu Brandsicherheitswachen, sowie tabellarische Übersichten der angepassten sonstigen Kostenbestandteile der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt München, aufgeschlüsselt in die betragsmäßige Änderung und die prozentuale Auswirkung.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	(-/-)
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: nicht klimarelevant
Entscheidungsvorschlag	Der Novellierung der Feuerwehrgebührensatzung wird zugestimmt.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Branddirektion; Feuerwehrgebührensatzung; Kreisverwaltungsreferat
Ortsangabe	Stadtgebiet München

**Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG);
Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere
Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt München
(Feuerwehr-Aufwendungs- und Kostenersatzsatzung - FwAKS)**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12789

Anlagen:

Anlage 1 (A1): Feuerwehr-Aufwendungs- und Kostenersatzsatzung - FwAKS

Anlage 2 (A2): Stellungnahme der Stadtkämmerei

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 26.11.2024 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag der Referentin	2
1. Zusammenfassung	2
2. Ausgangslage	2
3. Aktuelle Herausforderungen / Problematik	2
4. Ziele, Maßnahmen, Nutzen	3
4.1. Brandsicherheitswachen	3
4.2. Kostenentwicklung und Veränderungen von Kalkulationsvorgaben	4
5. Auswirkung auf die Einnahmesituation/Erlöse	6
6. Entscheidungsvorschlag	7
7. Klimaprüfung	7
8. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten	7
8.1. Direktorium (Rechtsabteilung)	7
8.2. Stadtkämmerei	7
9. Anhörung Bezirksausschuss /Bezirksausschüsse	7
10. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates	7
11. Beschlussvollzugskontrolle	7
II. Antrag der Referentin	8
III. Beschluss	8

I. Vortrag der Referentin

1. Zusammenfassung

Die Hauptabteilung IV des Kreisverwaltungsreferates, Branddirektion regelt die Aufwendungs- und Kostenersätze für Einsätze und andere Leistungen über die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt München, nachfolgend Feuerwehrgebührensatzung genannt. Diese wird auf Basis des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) erlassen und dient der korrekten Abrechnung der Pflicht- sowie der freiwilligen Leistungen.

Die Grundlagen für die Gebührenerhebung wurden zuletzt mit Stadtratsbeschluss vom 21.12.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08012) behandelt und mit Wirkung vom 20.01.2023 in Kraft gesetzt. Seitdem haben sich die Rahmenbedingungen der Aufgabenerfüllung in der Branddirektion des Kreisverwaltungsreferates verändert und sich Entwicklungen ergeben, die sich direkt bzw. indirekt auf die Kalkulation der Gebührensätze auswirken. Daher ist eine umfangreiche Neuberechnung der Gebührensätze und eine darauf basierende ein Neuerlass der bestehenden Feuerwehrgebührensatzung erforderlich.

Die neuen Gebührensätze sollen zum 01.01.2025 gelten, da die wesentlichen Kostensteigerungen erst im nächsten Jahr kassenwirksam werden. Zudem wird dadurch der Vollzug der Gebührensatzung erleichtert, da der Wechsel auf die neue Satzung nicht unterjährig erfolgen muss. Darüber hinaus können sich die Gebührenschuldner*innen frühzeitig auf die neuen Gebührensätze einstellen.

2. Ausgangslage

Die Arbeitszeitmodelle der Berufsfeuerwehr müssen sich an der Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG (EU-AzRi) ausrichten (siehe Beschluss vom 28.11.2023 – Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10532). Die dabei anfallenden langen Schichtzeiten müssen über Ausgleichszeiten direkt im Anschluss an geleistete Wachdienstschichten kompensiert werden. Diese Ausgleichszeiten dienen der Erholung. Sie dürfen daher nur in Freizeit und nicht finanziell über monatliche Besoldungszahlungen ausgeglichen werden, da sie keine Mehrarbeit im Sinne des § 2 Abs. 2 BayAzV darstellen. Darüber hinaus anfallende echte Mehrarbeit nach der gesetzlichen Definition, die anlassbezogen bzw. im Einzelfall angeordnet wird, kann auch weiterhin monetär vergütet werden.

3. Aktuelle Herausforderungen / Problematik

Dienstkräfte, die im Arbeitszeitmodell des 24-Stunden-Dienstes arbeiten, haben nach diesen Vorgaben für die Übernahme von Brandsicherheitswachen nur noch Kapazitäten von vier Stunden wöchentlich, um diese Aufgabe wie bisher in Nebentätigkeit auszuüben. Zudem beschränken die strengen Vorgaben zu Ausgleichszeiten die Leistung dieser Dienste auf die langen Freischichten. Dies reicht jedoch nicht aus, um Veranstaltenden gegenüber den Brandsicherheitswachdienst vollumfänglich garantieren zu können. Deshalb müssen die regelmäßig anfallenden Brandsicherheitswachen zukünftig über das Hauptamt aus dem 24-Stunden Wachdienst gedeckt werden. Die Leistungen in Nebentätigkeit können nur noch unter strenger Einhaltung und Kontrolle der individuellen Höchstarbeitszeit und der Berücksichtigung der Ausgleichszeiten in einem engen Rahmen erfolgen.

4. Ziele, Maßnahmen, Nutzen

Um der oben beschriebenen Neuregelung im Bereich der Kostenstruktur gerecht zu werden, müssen die Gebührensätze entsprechend angepasst werden.

4.1. Brandsicherheitswachen

4.1.1. Betragsmäßige Änderungen im Bereich der Brandsicherheitswachen im Vergleich zur noch bestehenden Satzung

Hier werden die alten und neuen Gebührensätze der Anlage 1 Nr. 4.2 der Neufassung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt München (Feuerwehrgebührensatzung - Anlage zu diesem Beschluss) gegenübergestellt:

Satzungstext	2023	2025	Abweichung in Euro	Abweichung in Prozent
Qualifizierungsebene 2 Mannschaftsdienstgrade	18,00 €	55,44 €	37,44 €	208,00%
Qualifizierungsebene 2 Gruppenführerdienstgrade	23,40 €	62,37 €	38,97 €	166,54%
Qualifizierungsebene 3	28,80 €	67,41 €	38,61 €	134,06%
Qualifizierungsebene 4	34,20 €	87,57 €	53,37 €	156,05%

4.1.2. Auswirkungen der gestiegenen Kosten von Brandsicherheitswachen

Darstellung der gestiegenen Kosten anhand von zwei Praxisbeispielen:

- 1. Beispiel (Nationaltheater):

Eine Veranstaltung im Nationaltheater wird mit einer Einsatzzeit von 4 Stunden angesetzt. Diese werden je Stunde von den folgenden Brandsicherheitswachen abgedeckt,
1 Gruppenführer*in der QE2,
3 Brandsicherheitswachen (Mannschaftsdienstgrad) der QE2.

Dies ergibt bisherige Gesamtkosten von 309,60 €.

1 Gruppenführer*in der QE2 für 23,40 € je Stunde mal 4 Stunden Einsatzzeit zzgl.
3 Mannschaftsdienstgrade der QE2 je 18,00 € je Stunde mal 4 Stunden Einsatzzeit
(1 Gruppenführer*in x 23,40 €/Stunde x 4 Stunden + 3 Mannschaftsdienstgrade x 18,00 €/Stunde x 4 Stunden = 309,60 €).

Dies würde zukünftig Gesamtkosten von 914,76 € ergeben.

1 Gruppenführer*in der QE2 für 62,37 € je Stunde mal 4 Stunden Einsatzzeit zzgl.
3 Mannschaftsdienstgrade der QE2 je 55,44 € je Stunde mal 4 Stunden Einsatzzeit
(1 Gruppenführer*in x 62,37 €/Stunde x 4 Stunden + 3 Mannschaftsdienstgrade x 55,44 €/Stunde x 4 Stunden = 914,76 €).

- 2. Beispiel (**Allianz Arena**):

Eine Veranstaltung in der Allianz Arena wird mit einer Einsatzzeit von 9 Stunden angesetzt. Diese werden je Stunde von den folgenden Brandsicherheitswachen abgedeckt,
 1 Brandsicherheitswache der QE3,
 1 Brandsicherheitswache des Vorbeugenden Brandschutzes (VB) der QE3,
 2 Gruppenführer*in der QE2,
 6 Brandsicherheitswachen (Mannschaftsdienstgrad) der QE2.

Dies ergibt bisherige Gesamtkosten von 1.911,60 €.

1 Brandsicherheitswache der QE3 für 28,80 €/Stunde mal 9 Stunden Einsatzzeit zzgl.
 1 Brandsicherheitswache (VB) der QE3 für 28,80 €/Stunde mal 9 Stunden Einsatzzeit
 zzgl. 2 Gruppenführer*in der QE2 für 23,40 €/Stunde mal 9 Stunden Einsatzzeit zzgl. 6
 Mannschaftsdienstgrade der QE2 für 18,00 € mal 9 Stunden Einsatzzeit = 1.911,60 €.

Dies würde zukünftig einen Betrag von 5.329,80 € ergeben.

1 Brandsicherheitswache der QE3 für 67,41 €/Stunde mal 9 Stunden Einsatzzeit zzgl.
 1 Brandsicherheitswache (VB) der QE3 für 67,41 €/Stunde mal 9 Stunden Einsatzzeit
 zzgl. 2 Gruppenführer*in der QE2 für 62,37 €/Stunde mal 9 Stunden Einsatzzeit zzgl. 6
 Mannschaftsdienstgrade der QE2 für 55,44 € mal 9 Stunden Einsatzzeit = 5.329,80 €.

4.2. Kostenentwicklung und Veränderungen von Kalkulationsvorgaben

Seit der letzten Überarbeitung der zugrundeliegenden Satzungen in 2022 haben sich bezüglich der Kosten für Feuerwehreinsätze einzelne Veränderungen ergeben; wonach folgende Festsetzungen notwendig sind.

4.2.1. Personalkosten

Bei der Neuberechnung der Gebührensätze der Personalkosten wurde die Personalkostenentwicklung im Einsatzdienst seit der letzten Kalkulation berücksichtigt. Im Genaueren wurden die aktuell ermittelten durchschnittlichen Personalkosten der Feuerwehrbeamt*innen, sowie die aktualisierten Kosten des Arbeitsplatzes angesetzt, welche vom Personal- und Organisationsreferat bereitgestellt worden sind.

Bei der Kalkulation wurde in der jeweiligen Gebührengruppe die zahlenmäßige Verteilung der Einsatzkräfte in der jeweiligen Besoldungsstufe zugrunde gelegt und somit in der Personalkostenpauschale der Gebührengruppe abgebildet.

4.2.2. Fahrzeugkosten

Die Streckenkosten und die Ausrückestundenkosten je Stunde wurden für den in der Feuerwehrgebührensatzung unter Anlage 1 Nr. 1 (Streckenkosten) und Nr. 2 (Ausrückestundenkosten) sowie unter Anlage 2 Nr. 1 (Streckenkosten) und Nr. 2 (Ausrückestundenkosten) geführten Kranwagen aufgrund der Anpassung der Zuweisung (Fahrzeugspezifische Herleitung) aktualisiert.

4.2.3. Betragsmäßige Änderung im Bereich der Personal- und der Fahrzeugkosten im Vergleich zur bestehenden Satzung

Änderung in der Feuerwehrgebührensatzung zu Anlage 1, Nr. 4 und Anlage 2, Nr. 4

AE/KE	Satzungstext	2023	2025	Abweichung in Euro	Abweichung in Prozent
AE	Qualifizierungsebene 2 Mannschaftsdienstgrade	46,80 €	54,18 €	7,38 €	15,77%
	Qualifizierungsebene 2 Gruppenführerdienstgrade	54,00 €	61,11 €	7,11 €	13,17%
	Qualifizierungsebene 3	58,20 €	66,78 €	8,58 €	14,74%
	Qualifizierungsebene 4	76,80 €	87,57 €	10,77 €	14,02%
KE	Qualifizierungsebene 2 Mannschaftsdienstgrade	52,20 €	59,85 €	7,65 €	14,66%
	Qualifizierungsebene 2 Gruppenführerdienstgrade	60,00 €	68,04 €	8,04 €	13,40%
	Qualifizierungsebene 3	64,80 €	74,34 €	9,54 €	14,72%
	Qualifizierungsebene 4	85,20 €	97,65 €	12,45 €	14,61%

(AE = Aufwendungsersatz / KE = Kostenersatz)

Änderung in der Feuerwehrgebührensatzung zu Anlage 1, Nr. 1 und Anlage 2, Nr. 1

AE/KE	Satzungstext	2023	2025	Abweichung in Euro	Abweichung in Prozent
AE	Kranwagen (KW 70)	8,21 €	9,19 €	0,98 €	11,94%
KE	Kranwagen (KW 70)	8,77 €	9,86 €	1,09 €	12,43%

(AE = Aufwendungsersatz / KE = Kostenersatz)

Änderung in der Feuerwehrgebührensatzung zu Anlage 1, Nr. 2 und Anlage 2, Nr. 2

AE/KE	Satzungstext	2023	2025	Abweichung in Euro	Abweichung in Prozent
AE	Kranwagen (KW 70)	100,00 €	151,69 €	51,69 €	51,69%
KE	Kranwagen (KW 70)	112,00 €	168,54 €	56,54 €	50,48%

(AE = Aufwendungsersatz / KE = Kostenersatz)

Änderung in der Feuerwehrgebührensatzung zu Anlage 2, Nr. 5

Satzungstext	2023	2025	Abweichung in Euro	Abweichung in Prozent
Einmaliger Kosten für die Errichtung des Feuerwehrschlüsseldepots	445,00 €	473,55 €	28,55 €	6,42%
Einmaliger Kosten für die Errichtung der Alarmübertragungseinrichtung mit DSL	455,00 €	508,20 €	53,20 €	11,69%
Kosten der fortlaufenden Benutzung der Alarmübertragungseinrichtung mit DSL	1.411,00 €	1.502,55 €	91,55 €	6,49%
Einmaliger Kosten für die Errichtung der Alarmübertragungseinrichtung mit LTE	460,00 €	512,40 €	52,40 €	11,39%
Kosten der fortlaufenden Benutzung der Alarmübertragungseinrichtung mit LTE	966,00 €	1.036,35 €	70,35 €	7,28%

(AE = Aufwundersersatz / KE = Kostenersatz)

Änderung in der Feuerwehrgebührensatzung zu Anlage 2, Nr. 7

Satzungstext	2023	2025	Abweichung in Euro	Abweichung in Prozent
Planung	116,17 €	126,77 €	10,59 €	9,12%
Veranstaltung	116,44 €	126,50 €	10,06 €	8,64%
Feuerbeschau	90,56 €	98,53 €	7,97 €	8,80%
Einsatzplan	90,56 €	98,53 €	7,97 €	8,80%
Blitzschutz	83,96 €	95,43 €	11,47 €	13,66%
Digitale Objektfunkanlagen	82,55 €	92,81 €	10,26 €	12,43%
An- und Abfahrtpauschale	5,17 €	5,17 €	- €	0,00%

(AE = Aufwundersersatz / KE = Kostenersatz)

4.2.4. Auswirkungen auf die Gebührenhöhe von gebührenpflichtigen Einsätzen

Bedingt durch die neue Aufwendungs- und Kostenersatzsatzung ist mit höheren Gesamtkosten der abgerechneten Einsätze zu rechnen. Aufgrund der Komplexität und Vielschichtigkeit der einzelnen Feuerwehreinsätze kann hier kein maßgebendes Beispiel genannt werden. Gemessen an den gestiegenen Kostenbestandteilen (siehe tabellarische Darstellung) ergibt sich eine Steigerung um durchschnittlich 4%.

5. Auswirkung auf die Einnahmesituation/Erlöse

Dieser Beschluss stellt die Umsetzung der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10532 vom 28.11.2023 dar. Bedingt durch die neue Aufwendungs- und Kostenersatzsatzung, ist mit höheren Gesamtkosten der abgerechneten Einsätze ab 2025 zu rechnen. Auf eine erneute Darstellung der Erlöse wird daher verzichtet.

6. Entscheidungsvorschlag

Der Novellierung der Feuerwehrgebührensatzung wird zur Wahrung des Gebührenrechts aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen zugestimmt. Die geänderte Satzung soll zum 01.01.2025 in Kraft treten.

7. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: nicht klimarelevant.

Das Thema des Vorhabens ist laut dem Leitfaden zur Klimaschutzprüfung nicht klimarelevant. Eine Einbindung des RKU ist nicht erforderlich.

8. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

8.1. Direktorium (Rechtsabteilung)

Die Satzung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der formellen Belange abgestimmt.

8.2. Stadtkämmerei

Die Stadtkämmerei nimmt die Beschlussvorlage zur Kenntnis (siehe Anlage).

9. Anhörung Bezirksausschuss /Bezirksausschüsse

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

10. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Jens Luther, für den Zuständigkeitsbereich der Branddirektion haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

11. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag der Referentin

1. Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt München (Feuerwehr-Aufwendungs- und Kostenersatzsatzung - FwAKS) für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt München wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten, damit die Satzung zum 01.01.2025 tatsächlich wirksam werden kann.
3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – BdR-Beschlusswesen
zu V.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. an das Direktorium, Presse- und Informationsamt
2. an das Personal- und Organisationsreferat
3. an das Kreisverwaltungsreferat – GL/2
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

4. Zurück mit Vorgang an das Kreisverwaltungsreferat – HA IV GL 33
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat BdR-Beschlusswesen